

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und seiner Kinder nicht mehr als seine eigene Not erklärt werden könne. — Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde indessen vom zürcherischen Kassationsgericht unterm 23. April 1917 abgewiesen, weil M. G. von der Pflicht, für den Unterhalt von Frau und Kindern aufzukommen (Art. 160 Z.G.B.), auch durch eigene Not nicht befreit war. Da er dieser Pflicht nicht nachkam, mußten Frau und Kinder von der Klägerin unterstützt werden; sie trat daher an seine Stelle. Daß nach Art. 328 und 329 die Unterstützungspflicht der Geschwister auch in einem solchen Falle begründet ist, hat die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichts in einem Entscheide i. S. Gisler als zutreffend erklärt. Auch wenn indessen von diesem bundesgerichtlichen Urteil abgesehen wird, würde der angefochtene Entscheid nicht klares Recht verletzen, da eine verschiedene Auslegung der Art. 328 und 329 als möglich erscheint.

Schweiz. Eine Streitfrage betr. das Kriegsnotkonfordat. Das Bundesgericht hatte im Jahre 1917 in einer zwischen zwei Kantonen hängigen Streitfrage die Bestimmung des Art. 1, Abs. 2, des Konfordatstertes zu interpretieren, wonach die Wehrmannsunterstützung von der Vereinbarung „nicht berührt wird“. Diese Bestimmung war vom Heimatkanton einer bedürftigen Wehrmannsfamilie dahin ausgelegt worden, daß er nicht verpflichtet sei, dem Wohnortskanton die von letzterem neben der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung für Hilfeleistung zugunsten jener Familie aufgewendeten Kosten zur Hälfte zu vergüten, wie die Vereinbarung dies vorschreibt. Nach dem Wortlaut der Vereinbarung kann aber jener für die Wehrmannsunterstützung stipulierten Ausnahme keine andere Bedeutung beigemessen werden, als daß gemäß dem Willen der vertragsschließenden Teile die den Behörden des Wohnortkantons durch Art. 24 der Militärorganisation überbundene Verpflichtung zur Tragung von $\frac{1}{4}$ der Kosten der gesetzlichen Wehrmannsunterstützung keine Minderung erleidet, bezw. daß für diesen ihm überbundenen Kostenanteil der Wohnortskanton vom Heimatkanton des Wehrmannes eine Beitragsleistung nicht beanspruchen kann. Die vertragsgemäße Beitragsleistung des Heimatkantons an die dem Wohnortskanton über die gesetzliche Wehrmannsunterstützung hinaus erwachsenden Unterstützungsauslagen kann dagegen nicht verweigert werden.

Der Bundesrat hat seinen Entscheid in diesem Sinne getroffen. St.

Bern. Stadtbernerische Arbeits- und Gewerbezentrale. Der Bericht über das Arbeitsjahr 1917, den der Präsident, Herr Armeninspektor Pfarrer Lörtcher, an der Vereinsversammlung erstattete, bestärkte die Anwesenden aufs neue in der Ueberzeugung, daß das, was der Verein erstrebt — durch den Krieg in Not geratenen Frauen und Töchtern Hilfe zu bringen, nicht durch Almosen, sondern durch Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Anlernung zur Arbeit — etwas durchaus Notwendiges ist und es je länger desto mehr sein wird. Die Betriebsrechnung verzeigte Fr. 31,337.43 an Einnahmen und Fr. 30,751.13 an Ausgaben; daß sie dies Mal mit einem kleinen Aktivsaldo abschloß, ist lediglich dem rein zufälligen Umstand zu verdanken, daß die Subventionen von Behörden, Korporationen und Privaten im Berichtsjahre etwas reichlicher floßen (Fr. 5421.40). Der Erlös aus den Arbeiten erreichte den Betrag von Fr. 23,520.08 und an Löhnen wurden Fr. 15,277.75 ausbezahlt. St.

Ein intelligenter Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen den

Sattler- und Tapeziererberuf

erlernen bei G. Zimmermann, Sattler u. Tapezierer, Münchwilen, Kanton Thurgau. 478

Schreinerlehrling,

groß und kräftig, sucht bei einem tüchtigen Meister zu plazieren und erbittet Offerten

Anstalt Freienstein bei Norbas, Kanton Zürich. 480

Ein Jüngling, der den 479

Spengler- und Installateurberuf

erlernen will, findet Lehrstelle bei

G. Zulauf, Spenglerei, Brugg.